

UNTERBRINGUNGSVERTRAG

Zwischen

- 1) der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg mit Sitz in L-1648 Luxemburg, 42, Place Guillaume II, vertreten durch das derzeitig amtierende Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

im Folgenden „die Stadt“, einerseits,

und

- 2) Herr , wohnhaft in L- , ,

im Folgenden „der Bewohner“, andererseits,

wird Folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Unterbringung des Bewohners in einer Wohnung mit Garagenplatz Nr. und Kellerabteil Nr. (nachfolgend die „Unterkunft“) in der Résidence Grande-Duchesse Joséphine-Charlotte, an der Adresse 11, Avenue Marie-Thérèse in Luxemburg (nachfolgend „die Einrichtung“).

Folgendes ist im Preis für die Unterbringung enthalten:

- Bereitstellung der Unterkunft
- Reinigungskosten
- Heizkosten

- Wasserverbrauch
- von der Stadt erhobene Gebühren (Abwasser und Abfallabfuhr)
- mit den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung verbundene Kosten
- ein Frühstück pro Tag
- ein Mittagessen pro Tag

Die Stromkosten sind von dem Bewohner mittels Lastschrift selbst zu begleichen.

2. Preis für die Unterbringung

2.1 Gemäß Artikel 1 beläuft sich der Preis für die Unterbringung auf € pro Monat zuzüglich € pro Monat für den Garagenplatz. Dieser Betrag ist ab dem 2019 fällig.

Der Preis für die Unterbringung ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus per Lastschrift auf das Bankkonto des Dienstleisters Sodexo Senior Service S.A. bei der BGL mit folgender IBAN zu zahlen: LU37 0030 5256 9485 0000. Bei Änderung des Dienstleisters während der Vertragslaufzeit gibt die Stadt dem Bewohner unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein den Namen und die Kontonummer des neuen Dienstleisters sowie das Datum, ab dem die Zahlung an diesen Dienstleister zu erfolgen hat, bekannt.

Der Preis für die Unterbringung kann auf Beschluss des städtischen Bürgermeister- und Schöffenkollegiums jährlich angepasst werden.

Im ersten Monat wird folgender Preis für die Unterbringung fällig:

- Betrag in voller Höhe, wenn die Schlüsselübergabe zwischen dem 1. und dem 15. Tag des Monats erfolgt
- Betrag in Höhe von 50 %, wenn die Schlüsselübergabe nach dem 15. des Monats erfolgt

2.2 Bei einer verlängerten Abwesenheit von mehr als vier aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein Preisnachlass gewährt (bis zu maximal 60 Tage pro Jahr). Dieser Preisnachlass wird entsprechend der Dauer der Abwesenheit anteilig berechnet.

Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über eine solche verlängerte Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.

- 2.3 Bei Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund ist der in Artikel 2.1. festgelegte Preis weiter zu zahlen, bis die Unterkunft vollständig geräumt wurde oder die wegen des Bewohners nötigen Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten (ausgenommen Reparaturen, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind) abgeschlossen sind. Zwei Monate nach dem Ende dieses Vertrags werden die noch in der Unterkunft vorhandenen Möbel und persönlichen Gegenstände des Bewohners gemäß den in Artikel 3.14. des vorliegenden Vertrags festgelegten Modalitäten von der Stadt aus der Unterkunft entfernt und entsorgt. Alternativ können der Bewohner, seine Erben oder Rechtsnachfolger eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der Hälfte des monatlichen Preises für die Unterbringung zahlen. Für die Berechnung wird der Preis im Monat vor dem Tod oder Umzug des Bewohners in eine andere Einrichtung herangezogen.
- 2.4 Im Todesfall des Bewohners obliegt die Erstellung des Übergabeprotokolls sowie die Begleichung des in Artikel 2.1. angeführten Betrags den Erben des Bewohners.

3. Bedingungen für die Unterbringung

- 3.1. Bei der Übernahme der Unterkunft hat der Bewohner einen Pauschalbetrag in Höhe von € für den Neuanstrich der Unterkunft zu entrichten. Die Farbe kann aus einer von der Einrichtungsleitung bereitgestellten Farbkarte ausgewählt werden.
- 3.2. Mit Ausnahme der voll ausgestatteten Kochnische ist die Unterkunft leer. Der Bewohner ist selbst für die Möblierung und Dekoration zuständig.
- 3.3. Der Bewohner ist verpflichtet, die Unterkunft zweckmäßig zu verwenden, und darf daran keine Änderungen (Wanddurchbrüche, Zerstörung unbeweglicher Ausstattungsgegenstände usw.) vornehmen.

- 3.4. Sämtliche Schäden an der Unterkunft, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder mangelnder Instandhaltung entstanden sind, hat der Bewohner auf eigene Kosten zu beheben. Der Bewohner hat die Stadt von jeglichen Ansprüchen, die sich aus der Erfüllung dieses Unterbringungsvertrags ergeben könnten, freizustellen.
- 3.5. Etwaige Lecks, Verstopfungen oder sonstige Vorkommnisse, durch die das Gebäude Schaden nehmen könnte, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- 3.6. Der Bewohner hat die Kosten für sämtliche Reparaturarbeiten an Klingeln, Warm- und Kaltwasserhähnen, am Spülkasten des WCs, am Durchlauferhitzer sowie an der Küchenausstattung zu tragen, für die ein externer Reparaturdienst beauftragt werden muss. Bei Frost hat der Bewohner alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Frostschäden zu vermeiden.
Der Bewohner hat die bereitgestellte Unterkunft und Ausstattung stets nach bestem Wissen und Gewissen zu nutzen.
- 3.7. Der Bewohner hat alle größeren und kleineren Reparaturarbeiten zu dulden, die von der Einrichtungsleitung für zweckdienlich oder nötig erachtet werden. Ihm entsteht, unabhängig von der Art und Dauer der Arbeiten, dadurch kein Anspruch auf Entschädigung oder Verringerung des Unterbringungspreises.
- 3.8. Beim Auszug oder im Todesfall ist die Unterkunft in jenem Zustand zu übergeben, in dem sie sich beim Einzug des Bewohners befand (übliche Abnutzung ausgenommen) und der in dem anlässlich der Übernahme der Unterkunft erstellten Übernahmeprotokoll festgehalten wurde.
Etwaige Instandsetzungskosten (Kosten für Malerarbeiten ausgenommen) werden dem Bewohner bzw. seinen Erben oder Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt.
- 3.9. Der Bewohner ist nicht berechtigt, sein Recht auf Unterbringung an Dritte abzutreten oder die Unterkunft unterzuvermieten.

- 3.10. Der Bewohner kann den vorliegenden Unterbringungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben mit Rückschein an die Stadt kündigen.
- 3.11 Die Stadt kann in folgenden Fällen eine fristlose Kündigung dieses Vertrags aussprechen: bei einem Widerruf des in Artikel 1. und 2.1. genannten Dauerauftrags, bei der Stornierung des Dauerauftrags durch die Bank und wenn die regelmäßige Zahlung des Unterbringungspreises nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.12 In folgenden Fällen wird der Vertrag von Rechts wegen beendetigt:
- Am Tag des Todes des Bewohners.
 - Bei Unterbringung des Bewohners in einer anderen Einrichtung.
 - Wenn die von der Pflegeversicherung übernommenen, für den Bewohner im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens erbrachten wöchentlichen Hilfe- und Pflegeleistungen das gesetzlich vorgesehene Ausmaß überschreiten. Die Stadt und die Einrichtungsleitung können unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, wenn der Bewohner aufgrund der angeblichen Nichterbringung der Hilfe- und Pflegeleistungen Schaden erleidet.
 - Bei Abwesenheit des Bewohners an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen (außer im Fall von zeitlich begrenzten Krankenhaus- oder Kuraufenthalten).
 - Dabei gelten die Bestimmungen von Artikel 2.3. dieses Vertrags.
- 3.13 Der Bewohner hat sich an die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags und an die Hausordnung der Einrichtung zu halten. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Unterbringungsvertrags bestätigt der Bewohner, eine Kopie der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Hausordnung erhalten und diese gelesen zu haben. Er bestätigt zudem, sich an die darin enthaltenen Bestimmungen sowie etwaige spätere Änderungen, über die er ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, zu halten. Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags bzw. gegen die Hausordnung der Einrichtung durch die Bewohnerin kann die Stadt den vorliegenden Vertrag nach

ordnungsgemäßer Verwarnung des Bewohners durch die Einrichtungsleitung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben mit Rückschein kündigen.

- 3.14 Möbel und persönliche Gegenstände, die zwei Monate nach dem Ende des vorliegenden Vertrags und nach erfolgloser Mahnung nicht aus der Unterkunft entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über, die anschließend frei darüber verfügen kann. Etwaige Kosten für die Entfernung und Entsorgung der betreffenden Möbel und Gegenstände werden dem Bewohner bzw. seinen Erben oder Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten des Vertrags

- 4.1 Der vorliegende Vertrag tritt ab in Kraft.
- 4.2 Je nach Dauer der Renovierungsarbeiten, die an der Wohnung vorzunehmen sind, kann der Vertrag auch zu einem früheren oder späteren als dem in Artikel 4.1. festgelegten Datum in Kraft treten. Daher werden Ihnen das Einzugsdatum und das Datum, an dem Sie erstmals die Miete zahlen müssen, zu einem späteren Zeitpunkt per Post mitgeteilt.
- 4.3 Bei einem Rücktritt des Bewohners vom vorliegenden Unterbringungsvertrag verpflichtet er sich zur Zahlung einer Rücktrittspauschale in Höhe von 1000 €/1500 €.

5. Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Daten aller anderen am Vertrag beteiligten Personen erfolgt zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags zwischen der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg und dem Bewohner.

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitarbeitenden des *Service Seniors* (Dienststelle Senioren) der Stadt Luxemburg sowie die verschiedenen Dienststellen der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, die an der Erbringung dieser Leistungen beteiligt sind.

Um die Erfüllung des vorliegenden Vertrags zu gewährleisten, kann die Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg die personenbezogenen Daten des Bewohners an ein Subunternehmen übermitteln, insbesondere an das Unternehmen Sodexo Senior Service S.A., das für die administrative und tägliche Verwaltung der Einrichtung zuständig ist.

Die Gemeindeverwaltung der Stadt verarbeitet die personenbezogenen Daten während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags. Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten wird unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften festgelegt. Die personenbezogenen Daten des Bewohners können gemäß dem Archivierungsgesetz (*loi du 17 août 2018 relative à l'archivage*) zur Weiterverarbeitung zu archivarischen Zwecken im öffentlichen oder historischen Interesse, zu statistischen Zwecken (gemäß Art. 5.1. b) der DSGVO) oder zur Übergabe an das Nationalarchiv Luxemburg an den *Service Archives* (Dienststelle Stadtarchiv) der Stadt Luxemburg übermittelt werden.

Der Bewohner bestätigt, dass er über seine Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) informiert wurde. Diese umfassen unter anderem das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung sowie gegebenenfalls das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht auf Widerspruch und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg nimmt keine automatische Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners vor.

Zur Ausübung der vorstehenden Rechte und bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags kann sich der Bewohner an die/den für die Verarbeitung Verantwortliche/n oder die/den Datenschutzbeauftragte/n wenden:

Administration Communale de la Ville de Luxembourg
42, place Guillaume II
L-2090 Luxembourg
protectiondesdonnees@vdl.lu

oder

Délégué à la protection des données (Datenschutzbeauftragte/r)
42, place Guillaume II
L-2090 Luxembourg
dpo@vdl.lu

Dem Bewohner ist des Weiteren bekannt, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission (CNPD – cnpd.public.lu/de) in Luxemburg Beschwerde einzulegen.

Ausgestellt in Luxemburg in dreifacher Ausfertigung am 2022.

Der Bewohner

Die Stadt

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium

Der/die Vorsitzende

Der/die Sekretär/in